Aarburg

Ortsbürgergemeinde Aarburg

Aarburg, 30. Mai 2025

Registratur 820.19.010 Einzelne Gremien, Arbeitsgruppen, etc.
Geschäft 2025-747

TRAKTANDUM 4

Zukünftige Bewirtschaftung des Forstbetriebs der Ortsbürgergemeinde ab 2026

Ausgangslage

Per Ende 2025 lässt sich unser Revierförster, namentlich Jörg Villiger, frühzeitig pensionieren. Am 16. Februar 2022 hat die Forstkommission (FoK), gemeinsam mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission der Ortsbürgergemeinde (FGPK OG) beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu gründen.

An dieser Sitzung erläuterte auch Kreisförster, namentlich Erwin Städler, ein mögliches Naturwaldreservat (NWR) über alle Waldungen der OBG Aarburg.

Auftrag der Arbeitsgruppe

Ausarbeitung von Bewirtschaftungsformen für den Forstbetrieb ab 2026

Teilnehmerkreis der Arbeitsgruppe *Zukunft Forstbetrieb*

- Alois Spielmann (Präsident FoK)
- Heinz Hug (Präsident FGPK OG)
- Jörg Villiger (Revierförster)
- Daniela Walser (Mitglied FoK)
- Erich Wullschleger (Mitglied FoK)

Ziel

Zukunftssicherung der OBG Aarburg

An fünf Sitzungen wurden verschiedene Varianten diskutiert, welche im Folgenden detailliert beschrieben werden.

Von den Forstbetrieben Region Zofingen (FBRZ) und Unterer Hauenstein wurden jeweils Offerten eingefordert. Beide Offerten entsprechen den Anforderungen der Arbeitsgruppe und sind aufgeteilt in *Aufnahme in den Forstbetrieb* oder *Beförsterung durch den Forstbetrieb*.

Die Offerten wurden eingehend diskutiert. Die Arbeitsgruppe entschied sich einstimmig für eine Zusammenarbeit mit dem Forstbetrieb Region Zofingen und begründet wie folgt:

- FBRZ hat eigene Angestellte, Unterer Hauenstein nur zwei Förster
- Arbeiten werden durch externe Unternehmen ausgeführt;
- Zofingen ist ein sehr gut geführter Forstbetrieb;
- Zofingen bildet Lehrlinge aus;
- Zofinger Wald grenzt jetzt schon an Aarburger Wald;
- Keine Kantonsgrenzen dazwischen;
- Zofingen hat sehr grosses Interesse.

Die FoK empfiehlt dem Stadtrat zwei Varianten zur Abstimmung an der Ortsbürgergemeindeversammlung.

	Variante 1	Variante 2
	Beitritt zum Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen (FBRZ)	Naturwaldreservat (NWR) mit Übernahme der hoheitlichen Aufgaben durch FBRZ
Beschreibung	Der Forstbetrieb der OBG wird aufgelöst. Die OBG Aarburg tritt dem Gemeindeverband FBRZ bei und bringt ihre Waldungen ein.	Die gesamte Waldfläche der OBG Aarburg (ohne Born) wird ein Naturwaldreservat und für 50 Jahre stillgelegt. Ein Vertrag mit dem Kanton Aargau besiegelt den Nutzungsverzicht. Es bedarf auch weiterhin einer hoheitlichen Beförsterung.
Vorteile	Die OBG Aarburg bleibt Eigentümerin ihrer Waldungen und kann diese im Rahmen des Gemeindeverbands weiter zu ihren Gunsten nutzen. Die OBG Aarburg bleibt aktiv, stärkt die Region und wirkt bei der weiteren Entwicklung eines regionalen Gemeindeverbands mit. Der Wald wird weiterhin gepflegt und bewirtschaftet und erbringt dadurch vielfältige Waldleistungen. Der FBRZ ist daran, seine Satzungen zu überarbeiten. Die OBG Aarburg könnte bei einem Zusammenschluss bei den neuen Satzungen mitreden und mitbestimmen. Gesetzliche Vorgaben betreffend Arbeitssicherheit können eingehalten werden. Die Waldungen der OBG Aarburg werden von einem Förster des FBRZ betreut. Dieser steht den Bürgern, Geschäftspartnern und Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung. Die operativen Absprachen zu forstrelevanten Themen werden aus Effizienzgründen mit dem in den Vorstand FBRZ entsandten Vertreter der OBG Aarburg erfolgen. Damit ist der Informationsfluss sichergestellt. Parzelle 2331, ehemals Land Antener, kann verkauft oder vermietet werden. Der Forstwerkhof kann anderweitig genutzt werden.	Die OBG Aarburg bleibt Eigentümerin ihrer Waldungen und kann das NWR im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu ihren Gunsten nutzen. Der Wald wird sich selbst überlassen und kann sich ohne künstliche (menschliche) Eingriffe an den Klimawandel anpassen. Dadurch wird die Biodiversität stark gefördert. Mit der Ausscheidung eines Totalreservats wird der Aarburger Wald zu einem Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung. Das bedeutet, dass über die ganze Waldfläche ein Neophytenprojekt mit der Abteilung Wald erstellt werden kann, mit vollumfänglicher Abgeltung durch den Kanton. Das gesamte NWR wird vom Kanton einmalig mit CHF 1'050'000 entschädigt. Dies entspricht CHF 21'000 pro Jahr ohne Anlagestrategie. Die Lieferung der Hackschnitzel für den bestehenden Vertrag mit der Franke Schweiz AG ist weiterhin möglich. Unsere Liefermenge wird problemlos von den bisherigen Mitlieferanten übernommen. Die finanziellen Aufwendungen für hoheitliche Aufgaben des FBRZ werden vom Kanton übernommen. Der Forstbetrieb Aarburg wird von sämtlichen Verpflichtungen betreffend die Verträge über Projektflächen entbunden. Der Kanton verzichtet auf finanzielle Rückforderungen bei Zielverfehlungen. Zur Sicherung der getätigten Investitionen können die Eichenprojektflächen im Langholz weiterhin gepflegt werden. Mit einer Vereinbarung Jungwald werden entsprechende kantonale Beiträge ausbezahlt. Für die ca. 27.5 ha Schutzwald wird trotz Nutzungsverzicht eine Vereinbarung abgeschlossen mit jährlichen Beiträgen an die OBG von ca. Fr. 7'500 pro Jahr. Parzelle 2331, ehemals Land Antener, kann verkauft oder vermietet werden. Der Forstwerkhof kann anderweitig genutzt werden. Nur noch *freiwillige* Aufwendungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL).

Nachteile	Die OBG Aarburg muss gemäss den Bestimmungen in den geltenden Satzungen mit einem einmaligen Einkaufsbetrag von rund CHF 420'000 rechnen. Dieser Betrag entspricht dann dem minimalen Anteil der OBG Aarburg an den gemeinsamen Aktiven und Passiven des Gemeindeverbands FBRZ. Einflussname der OBG Aarburg auf die Bewirtschaftung ist gering. Die Einwohnergemeinde Aarburg muss die GWL mit dem FBRZ aushandeln.	Nach Ablauf des Liefervertrages für Hackschnitzel mit der Franke Schweiz AG entfallen die bisher bekannten Einnahmen. Die Einwohnergemeinde Aarburg muss die GWL (inkl. Biker-Routen) mit der OBG aushandeln. Für 50 Jahre darf kein Holz aus dem NWR genutzt werden.
Finanzielle Auswirkungen	Ein Teil der Einkaufsleistungen kann als Sachleistungen (z.B. in Form von bestehenden Maschinen / Fahrzeuge und /oder in Form von Rundholzvorräten im Wald) eingebracht werden. Am *neuen* Betriebskapital sowie an den künftigen kumulierten Jahresergebnissen wäre die OBG Aarburg im Verhältnis der produktiven Waldfläche beteiligt. Diese Beteiligung kann auch in der Bilanz der OBG Aarburg abgebildet werden. Somit erfolgt kein buchhalterischer Vermögensabfluss. Je nach Geschäftsverlauf beim FBRZ ist bei positivem Abschluss eine Ausschüttung möglich.	Die Nachverhandlungen mit dem Kanton über eine höhere Abgeltung haben Früchte getragen. Das Angebot wurde nochmals um CHF 145'000 erhöht und zeigt das enorme Interesse seitens Kantons an der Schaffung eines solch grossen NWR. Die Zitrone ist mit den nun vorliegenden netto CHF 1'050'000 jedoch ausgepresst und ein überaus faires Angebot. Nach Ablauf des Hackschnitzelvertrages mit der Franke Schweiz AG im Jahr 2035 stehen der OBG für die nächsten 40 Jahre die Jahrestranchen aus dem NWR mit entsprechendem Zins und Zinseszins von netto ca. CHF 22'000 zur Verfügung (dies nebst den Einnahmen aus den Liegenschaften, der Verwaltung und des Finanzvermögens).
Fazit	**Die FoK stellt sich mehrheitlich diese Variante als zukünftige Bewirtschaftungsform vor.**	**Die FoK stellt sich diese Variante als mögliche Alternative vor.**

Varianten (keine Weiterverfolgung)

	Eigener Förster mit 50-Prozent-Pensum	Beförsterung mit einem Mandat	Betriebszusammenlegung mit Kopfbetrieb
Beschreibung	Fortsetzung der bisherigen Waldbewirtschaftung mit neuem Förster.	Die Beförsterung erfolgt durch einen Forst- oder Privatbetrieb. Oftringen und Brittnau praktizieren mit der Ruholz AG diese Beförsterung.	Unser FB schliesst sich mit einem oder zwei anderen Betrieben zusammen (z.B.: Oftringen, Waltenswil).
Vorteile	Eigener Förster mit Einflussnahme durch die FoK. Der Förster erledigt die hoheitlichen Aufgaben und vertritt die Interessen der OBG gegenüber dem Kanton. Alle hoheitlichen Aufgaben von rund 190 Std. werden durch den Kanton abgegolten.	Die OBG Aarburg bleibt auch weiterhin Eigentümerin der Waldungen. Auch hier erledigt der Förster die hoheitlichen Aufgaben und vertritt die Interessen der OBG gegenüber dem Kanton. Alle hoheitlichen Aufgaben von rund 190 Std. werden durch den Kanton abgegolten. Alle zusätzlichen Stunden wie: Budget, Rechnung, Sitzungen etc. werden an die OBG verrechnet. Minimale Büropräsenz für Abrechnungen, Budget und Rechnung Minimale Personalführung und Einsatzplanung Zofingen hat sehr grosses Interesse an einer Zusammenarbeit mit uns.	Paritätische Kommission von den Betrieben. Bedingt eine sehr enge Zusammenarbeit. FB Aarburg besteht immer noch. Gesetzliche Vorgaben betreffend Arbeitssicherheit können eingehalten werden. Schwere Maschinen werden besser ausgelastet.

Nachteile	Dies ist eine sogenannte Sprungbrettstelle. Es ist damit zu rechnen, dass der Förster nach kurzer Zeit wechselt, oder in diesem Job versauert, weil er die ganze Zeit alleine arbeiten muss. Die SUVA-Vorschriften können in einem Einmannbetrieb nicht eingehalten werden. Für alle Arbeiten muss Personal eingemietet werden.	Diese Art Revierförster arbeitet in der Regel mit Forstunternehmern zusammen oder ist selbst Unternehmer. Wer übernimmt die Kontrolle der Holzschläge und nachhaltige Beförsterung der Waldungen?	FB Aarburg wäre nur ein Juniorpartner. Mehrerer Waldbesitzer mit verschiedenen Abrechnungen, schwerfällig bei Entscheidungen. Partner müssten zuerst gesucht und gefunden werden. Dies kann zu jahrelangen Verhandlungen führen. Vor Jahren wurden mit Oftringen schon einmal solche Verhandlungen geführt und von Seiten Oftringen nach mehreren Sitzungen ohne Ergebnis abgebrochen.
Finanzielle Auswirkungen	Ob nach Ablauf des Franke Holzschnitzelvertrages ein positiver Abschluss erwirtschaftet werden kann, ist fraglich.	Kann gegenüber Variante eigener Förster günstiger sein. Auch nach Ablauf des Franke Holzschnitzelvertrages kann ein positiver Abschluss erwirtschaftet werden.	Sind sehr schwer abzuschätzen, da diese Form grossen Verwaltungsaufwand bedeutet.
Fazit	Grosser Aufwand bei fraglichem Ertrag.	Ein kleiner Forstbetrieb ist langfristig nicht überlebensfähig.	Für Verhandlungen mit einem ungewissen Ausgang fehlt die Zeit.

Erwägung (Arbeitsgruppe und Forstkommission)

Formelles

Dem Stadtrat obliegen insbesondere und gestützt auf § 10 und § 11 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau (OBGG), die Vorbereitung aller Geschäfte der Ortsbürgergemeindeversammlung und die Vollziehung der Beschlüsse derselben.

Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. d) OBGG der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen als auch, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. h) OBGG die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, die Genehmigung und die allfällige Auflösung der entsprechenden Verträge.

Materielles

Variante 1 - Beitritt zum Gemeindeverband Forstbetrieb Zofingen (FBRZ)

Die Wälder der OBG Aarburg befinden sich teilweise angrenzend zu denen des FBRZ. Daher ist eine Skalierung der zusätzlichen Fläche relativ einfach möglich. Den Umgang mit den feucht-sauren Waldstandorten im Langholz und Fätzholz kennt der FBRZ zudem bestens. Der Betriebsteil Born SO befindet sich auf Solothurner Boden und wird unregelmässig bewirtschaftet und ist im Betriebsplan nicht enthalten. Der Betriebsteil Säliwald befindet sich auf einem basischen Jura-Standort, ist gut erschlossen und gut zu bewirtschaften.

Per 1. Januar 2024 werden Gemeinwirtschaftliche Waldleistungen (GWL Wald) für die Wälder im Gemeindegebiet Rothrist durch die Einwohnergemeinde Rothrist vergütet. Der Strassen- und Wegunterhalt der betroffenen Aarburger Waldparzellen wurde bereits auf diesen Zeitpunkt an den FBRZ übertragen. Für den Säliwald werden GWL-Beiträge durch die Stadt Aarburg geleistet.

Den bestehenden Vertrag zur Energieholzversorgung der Firma Franke AG könnte der FBRZ im Auftrag der OBG Aarburg in Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern organisieren und weiterführen.

Kurzbeschrieb Gemeindeverband FBRZ

Der FBRZ ist ein Zusammenschluss der ehemaligen Forstbetriebe der Ortsbürgergemeinden (OBG) Rothrist, Strengelbach und Zofingen. Der Betrieb besteht seit dem 1. Januar 2000 und ist rechtlich organisiert als Gemeindeverband gemäss kantonalem Gesetz über die Ortsbürgergemeinden. Das Betriebsmodell zeichnet sich aus durch eine klare Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene, durch stufengerechte und weitgehend delegierte Aufgaben und Kompetenzen sowie durch einfache Strukturen und Prozesse.

Die einzelnen OBG bleiben Eigentümerinnen ihrer Waldgrundstücke. Die Betriebsführung, Pflege und Bewirtschaftung der Wälder erfolgt aber eigentumsübergreifend, es werden nur eine Erfolgsrechnung, Bilanz und Betriebsrechnung (Kostenrechnung) geführt. Im Durchschnitt der bisherigen 24 Betriebsjahre konnten Überschüsse erwirtschaftet werden, das Betriebskapital dient als Ausgleichsfonds. Dem heutigen Betrieb steht ein Vorstand mit sieben Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden vor.

Zum Betrieb gehören rund 1'701 Hektaren Wald (OBG Rothrist: 207 Hektaren, OBG Strengelbach: 103 Hektaren, OBG Zofingen: 1'391 Hektaren). Diese Wälder liegen in sieben verschiedenen Gemeinden und in zwei Kantonen. Die betrieblichen Standorte sind Zofingen (Büro, Werkhof, eingemietet) und Rothrist (Werkhof, gemietet). Das nachhaltige Nutzungspotential (Hiebsatz) beträgt aktuell 17'000 Kubikmeter pro Jahr, im neuen Betriebsplan ist auf Basis der angepassten waldbaulichen Strategie eine Erhöhung auf 20'000 Kubikmeter geplant. Für seine Aufgaben verfügt der Betrieb über insgesamt 9.5 Vollzeitstellen (inklusive einem Forstwartlernenden) sowie die notwendigen Forstmaschinen und Betriebsfahrzeuge, ergänzend besteht eine substanzielle Zusammenarbeit mit externen Forstunternehmern.

Neben der Pflege und Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden als Kernaufgabe umfassen die Leistungen des FBRZ aber auch: Sicherstellung der Logistik zur Versorgung von Wärmeanlagen mit Holzschnitzeln; Sicherstellung weiterer Waldleistungen (z.B. Freizeit & Erholung, Biodiversität, Trinkwasser); Vollzug der Waldgesetzgebung als delegierte kantonale Aufgabe (Revierleistungen); Dienstleistungen für Dritte (z.B. Gartenholzereien, Landschaftspflege, Verbauungen, Teile der Ortsbürgerverwaltung Zofingen).

Vorteile Beitritt

Gemäss Eigentümerstrategie zeigen sich die Eigentümerinnen des FBRZ ausdrücklich aufgeschlossen für Beitritte von öffentlich-rechtlichen Waldbesitzern. Die Ergänzung der FBRZ-Waldfläche durch die 242.82 Hektaren Wald der OBG Aarburg würde eine Verstärkung darstellen. Die bewährten betrieblichen Prozesse könnten relativ einfach auf die zusätzliche Waldfläche angewendet und die betrieblichen Ressourcen noch besser ausgelastet werden.

Der verstärkte Verband und damit auch die Wälder und Waldleistungen der OBG Aarburg, hätten so ein noch grösseres Gewicht und überregionale Bedeutung. Regionale/lokale Arbeits- und Ausbildungsplätze könnten erhalten, weitergeführt oder sogar ausgebaut werden, auch regionale/lokale Partner und Dienstleister würden profitieren. Gemäss den Erfahrungen der bisherigen 24 Betriebsjahre kann die Pflege und Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden im Durchschnitt kostendeckend bzw. sogar gewinnorientiert erfolgen. Ein sinnvoll ausgestattetes Betriebskapital federt mögliche Verluste und Risiken ab, in der Betriebsgeschichte mussten die Verbandsgemeinden nie Zuschüsse leisten. Finanzielle Mittel, die das betrieblich notwendige Eigenkapital übersteigen, können massvoll an die Verbandsgemeinden zurückgeführt werden.

Mit einer grossen Waldfläche und entsprechend angepassten Strukturen und Prozessen lassen sich Skaleneffekte nutzen, beispielsweise tiefere Kosten bei der Holzernte, bei der Jungwaldpflege, beim Waldstrassenunterhalt, bei der Führung und Verwaltung oder bessere Absatz- und Vermarktungspositionen. Gemeinsam im Verband lassen sich auch weitere Herausforderungen wie Schwankungen auf dem Holzmarkt, Bewältigung von Naturereignissen oder die Anpassung der Wälder an den Klimawandel meistern. Für die Waldflächen der OBG Aarburg wäre ein FBRZ-Förster zuständig, der vor Ort ist, die Waldflächen nach einer Einarbeitungsphase sehr gut kennt und den Bürgern, Geschäftspartnern und Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Beitritt auf Basis der Satzungen per 1. Januar 2026

Ein Beitritt bedarf der Zustimmung aller bisheriger Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung), der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die finanzielle Beteiligung der Verbandsgemeinden am Eigenkapital erfolgt im Verhältnis der Hiebsätze. Daraus berechnet sich für die OBG Aarburg ein einmaliger Einkaufsbetrag von CHF 420'000. Ein Teil dieser Summe könnte als Sachleistungen (z.B. in Form von bestehenden Maschinen/Fahrzeuge und/oder in Form von Rundholzvorräten im Wald) eingebracht werden. Am «neuen» Betriebskapital sowie an den künftigen kumulierten Jahresergebnissen wäre die OBG Aarburg im Verhältnis der produktiven Waldfläche beteiligt. Diese Beteiligung könnte auch in der Bilanz der OBG Aarburg abgebildet werden, so dass buchhalterisch kein Vermögensabfluss erfolgt.

Variante 2 - Naturwaldreservat mit Übernahme der hoheitlichen Aufgaben durch den FBRZ

Der Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bau Verkehr Umwelt, Abteilung Wald, ist sehr daran interessiert, auch die restlichen Waldungen der OBG Aarburg (mit Ausnahme der Parzelle am Born) in ein Naturwaldreservat einzubinden. Im gesamten Naturwaldreservat soll auf die Nutzung während 50 Jahren verzichtet werden.

Auf diesen Waldflächen sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume, insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

An den Kalkfelsen sowie in den darunter liegenden Schutthalden finden viele geschützte und seltene Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume. Speziell erwähnenswert sind beispielsweise die Grenobler Nelke sowie die Schlingnatter. Zur Erhaltung und Förderung dieser Arten muss das Spezialreservat Säliflüh gemäss Auftrag des Kantons gepflegt werden.

Die Waldungen stehen der Bevölkerung weiterhin zur Verfügung. Die wichtigsten Strassen werden weiterhin gepflegt.

Leistungen der Waldeigentümerin

- Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.
- Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.
- Die Waldeigentümerin führt die für das Spezialreservat vereinbarten Massnahmen nach Anweisung des Kantons aus.
- Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.
- Für die hoheitlichen Aufgaben ist die FBRZ vorgesehen.

Leistungen des Kantons

- Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin (OBG Aarburg) für das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Naturwaldreservat einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal (inkl. Mehrwertsteuer) für die ganze Vertragsdauer CHF 1'360'000.
- Die bereits bestehenden Verträge über total 80.10 ha werden auf den Vertragsbeginn aufgelöst.
- Die anteilmässigen Rückforderungen der bereits geleisteten Beiträge belaufen sich auf total CHF 310'000.
- Somit werden der OBG Aarburg für das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Naturwaldreservat netto CHF 1'050'000 ausbezahlt.
- Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Dauer der Vereinbarung und weitere Bestimmungen

- Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2075 (50 Jahre). Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.
- Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.
- Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das vertraglich gesicherte Naturwaldreservat öffentlich-rechtlich geschützt wird.
- Die vereinbarten Pflegemassnahmen zu Gunsten geschützter und seltener Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen von Naturschutzprojekten ausgeführt und vom Kanton Aargau finanziert.
- Ökologisch wertvolle Waldränder im Perimeter des Naturwaldreservates können, in Absprache mit der Abteilung Wald, im Rahmen von Projekten ökologisch aufgewertet werden.
- Entlang von Kantons- und Gemeindestrassen, die das Naturwaldreservat durchqueren, können in Absprache mit dem Kreisforstamt Sicherheitsholzschläge ausgeführt werden.
- In einem Streifen von maximal 30 Metern Breite können entlang dem Baugebiet in Absprache mit dem Kreisforstamt Sicherheitsholzschläge ausgeführt werden. Die Kosten gehen zulasten der Abteilung Wald.
- Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Antrag des Stadtrats

Variante 1

Dem Beitritt zum Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen per 1. Januar 2026, mit einer Einkaufssumme von CHF 420‘000, sei zuzustimmen.

Variante 2

Die Ausscheidung eines Naturwaldreservats in den Aarburger Waldungen, ohne Parzelle Born, mit einer Abgeltung des Nutzungsverzichtes während 50 Jahren mit pauschal CHF 1‘050'000 zu Gunsten der OBG Aarburg, sei zuzustimmen.

STADT AARBURG
Stadtrat

Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)
Hans Ulrich Schär
Stadtpräsident

Hans Ulrich Schaer
26.05.2025

Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)
Claudia Castañal Bouso
Vize-Stadtschreiberin

Claudia Castañal Bouso
26.05.2025 · Aarburg